

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht |  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13 | 24837 Schleswig

Herrn  
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsaus-  
schusses  
Jan Kürschner, MdL

Per E-Mail: [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Ihr Zeichen: -  
Ihre Nachricht vom: -  
Mein Zeichen: -  
Meine Nachricht vom: -

Achim Theis  
[verwaltung@ovg.landsh.de](mailto:verwaltung@ovg.landsh.de)  
Telefon: 04621 86-  
Telefax: 04621 86-

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/1925

25. August 2023

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung und des Brandschutzgesetzes**

**(LT-Drs. 20/1168)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur  
Änderung der Landesbauordnung und des Brandschutzgesetzes (LT-Drs. 20/1168).

Aus Sicht des Verwaltungsgerichts sind im Entwurf des Gesetzes eine Vielzahl zu begrü-  
ßender Klarstellungen bisheriger Regelungen vorgesehen, die sicher geeignet sind, auf un-  
terschiedlichen Auslegungen beruhende Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Soweit allerdings den durch die zunehmende Installation von Wärmepumpen an Gebäude-  
wänden auftretenden Abstandsflächenproblemen durch eine Ergänzung in § 6 Abs. 7 S. 1  
LBO entgegen gewirkt werden soll, greift die Regelung im Wortsinne zu kurz: Bei einem  
Altbestand mit dem Mindestgrenzabstand von 3 m wird häufig der Anbau einer Wärme-  
pumpe auch nicht durch die geplante Privilegierung ermöglicht, da der trotzdem noch ein-  
zuhaltende Grenzabstand von 2,30 m unberücksichtigt lässt, dass Wärmepumpen aus tech-  
nischen Gründen in der Regel bereits einen Mindestabstand von 0,30 m (auch lieber mehr)

zur Gebäudewand einhalten müssen und dann nur noch eine maximale Tiefe des Geräts von 0,40 m unter Einhaltung des Grenzabstandes möglich wäre.

Zur Veranschaulichung: Eine Wärmepumpe mit einer Tiefe von 0,60 m wäre damit trotz der geplanten Privilegierung bereits nicht abstandsflächenkonform an einem Gebäude mit dem Mindestgrenzabstand von 3 m zu installieren.

Im Übrigen verbleibt das Lärmschutzproblem, da verschiedene Wärmepumpenmodelle unterschiedlich hohe Lärmimmissionen haben und im Einzelfall für die Nachbarbebauung unverträglich hohe Belastungen mit sich bringen können; insofern könnte für das wichtige Thema Wärmepumpen ein lärmschutzbezogener Regulierungsmaßstab noch zielführender sein. So mag im Einzelfall eine leise Anlage im Bauwuch höhere Akzeptanz erfahren, als ein lauterer Modell, welches die Mindestabstände wahrt.

Ansonsten ist die Fortführung einer Angleichung an die Musterbauordnung zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Achim Theis